

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE SÜßEN (OHNE HALLENBAD)

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Bizetsporthalle, den Hartsportplatz und die Sportplätze (Sportplatz an der Lauter, Sportplatz an der Lauter, Sportplatz an der Kuntzestraße, Sportplatz an der Jahnstraße). Für das Hallenbad gelten besondere Bestimmungen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Diese Einrichtungen stehen im Eigentum der Gemeinde und dienen dem Turn- und Sportunterricht der öffentlichen Schulen. Außerhalb der Unterrichtszeiten werden sie dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und zur Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Ausnahmsweise können die Sportstätten auch zu anderen Veranstaltungen überlassen werden. Sportveranstaltungen haben bei der Belegung grundsätzlich Vorrang.

§ 3 Überlassung

- (1) Anträge auf Überlassung der Sportstätten sind beim Bürgermeisteramt zu stellen. Die Sportstätten dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die erstmalige Belegung der einzelnen Sportstätten für den Übungsbetrieb nimmt die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss vor.
- (2) Bei ungünstigen Platz- oder Witterungsverhältnissen kann das Bürgermeisteramt die Genehmigung ändern oder widerrufen. In diesen Fällen entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung der Plätze nicht gestattet.

- (3) Die Benutzung der Sportstätten durch die Schulen im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts bedarf keiner Genehmigung. Bei Unbespielbarkeit darf keine Benutzung stattfinden. Die stundenplanmäßige Belegung ist zu Beginn des Schuljahres und bei wesentlichen Änderung dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.
- (4) Die Genehmigung von Anträgen auf Benutzung der Sportstätten zum Übungsbetrieb erfolgt durch Zuteilung von Übungszeiten im Belegungsplan.
- (5) Die Überlassung der Sportstätten für Einzelveranstaltungen nimmt das Bürgermeisteramt nach dem zeitlichen Eingang der Überlassungsanträge vor. In begründeten Fällen kann das Bürgermeisteramt von diesem Grundsatz abweichen.
- (6) Für zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen hat der Veranstalter zu sorgen. Die Überlassung zum Übungsbetrieb erfolgt grundsätzlich an den Wochentagen Montag bis Freitag 17.00 bis 22.00 Uhr und zu Veranstaltungen am Samstag von 14.00 bis 22.00 Uhr und am Sonntag von 9.00 bis 22.00 Uhr.

§ 4 Benutzung

- (1) Während der allgemeinen Schulferien (Sommer-, Weihnachts- und Osterferien) dürfen die Bizetsporthalle und der Hartsportplatz nicht benutzt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Während der Benutzung der Sportstätten muss ein verantwortlicher Leiter als Aufsicht anwesend sein. Das Bürgermeisteramt kann verlangen, dass dieser Leiter rechtzeitig vor der Benutzung genannt wird.
- (3) Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Gemeinde geltend macht.
- (4) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigung über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Das Bürgermeisteramt kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten (z. B. Diskus-, Speer- und Hammerwurf, Ballspiele in den Hallen usw.) treffen.
- (5) Geräte, insbesondere bei Turnveranstaltungen oder Veranstaltungen der Leichtathletik haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen und zwar unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebs. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Dem Hausmeister oder Platzwart ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln, Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sind zu befolgen. Sämtliche Räume und Plätze sind im ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (2) Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen (z. B. Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Masten, besonders Ausschmückung, Änderung der Beleuchtungseinrichtung usw.) bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramtes.
- (3) Die Sportstätten werden für den Übungsbetrieb nur frei gegeben, wenn mindestens 8 Teilnehmer anwesend sind. Das Bürgermeisteramt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Fundsachen sind beim Hausmeister oder Platzwart abzugeben.
- (5) Hunde dürfen in die Sportanlage nicht mitgebracht werden.
- (6) Abfälle und Papier sind in die bereit stehenden Behälter zu werfen.
- (7) Bei Veranstaltungen stellt der Veranstalter den Sanitätsdienst und einen ausreichenden Ordnungsdienst, der soweit erforderlich auch auf Parkplätze einweist. Ordnungspersonal muss als solches besonders gekennzeichnet sein. Der Ordnungsdienst hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten und insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Spielfelder und die leichathletischen Anlagen der Plätze nicht von Zuschauern betreten werden und die Zuschauer sich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen bewegen und aufhalten.

§ 6

Werbung und Warenverkauf

Werbung und Warenverkauf innerhalb der Sportstätten (ausgenommen der Hartplatz) sind grundsätzlich zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung des Bürgermeisteramtes. Dieses kann die Zustimmung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde Süßen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Sportstätten und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.

- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sportanlagen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch der, dem die Anlagen überlassen sind.
- (3) Wird die Gemeinde Süßen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der, dem die Sportanlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe frei zu stellen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Sportanlagen zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

II. Besondere Bestimmungen für die Bizetsporthalle

§ 9 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Übungsräume (Halle und Gymnastiksaal) dürfen erst betreten werden, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist, der für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sorgt.
- (2) In den Übungsräumen dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen.
- (3) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
- (4) Die Anlagen für die Heizung, Klimatisierung und die Bewegung der Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (5) Geräte der Turnhalle dürfen außerhalb der Hallen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramts benutzt werden.

- (6) Das Rauchen in der Halle ist nicht gestattet.
- (7) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die Turnhallegebäude müssen eine halbe Stunde danach verlassen sein.

III. Besondere Bestimmungen für den Hartsportplatz

§ 10
Ordnungsvorschriften

- (1) Der Hartsportplatz darf nur mit Schuhen betreten werden, die keine Beschädigung verursachen. Es ist verboten den Kunststoffbelag mit Spikes oder Stollenschuhen zu betreten.
- (2) Wegen der Anlieger ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Das gilt besonders für den Übungsbetrieb.
- (3) Der Übungsbetrieb ist mit Einbrechen der Dunkelheit, spätestens bis 21.00 Uhr zu beenden. An Samstagen ist eine Benutzung nur bis 19.00 Uhr und an Sonntagen grundsätzlich nur zwischen 10.30 Uhr und 13.00 Uhr zulässig.

IV. Besondere Bestimmungen für die Sportplätze

§ 11
Ordnungsvorschriften

- (1) Die Sportplätze dürfen nur mit Schuhen, die keine Beschädigungen verursachen, betreten werden.
- (2) Laufstrecken- und Spielfeldmarkierungen sind Sache des Veranstalters.

§ 12
Einschränkung des Geltungsbereichs

Die Sportplätze an der Jahnstraße und an der Kuntzestraße sind dem TSV Süßen bzw. VfR Süßen zu überlassen. Diese Benutzungsordnung gilt für diese Plätze nicht hinsichtlich der Bestimmungen über die Überlassung und die Gebühren. Es sind jedoch die Ordnungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

V. Benutzungsgebühren

§ 13
Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen ist unentgeltlich.
- (2) Die Vereine und andere Benutzer zahlen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 14
Gebühren für die Bizetsporthalle

- (1) Der Gemeinderat setzt die Gesamtkosten getrennt für Halle und Gymnastikraum bei stundenweiser Benutzung und in einer Jahrespauschale fest.

Die Jahrespauschale wird bei allen Vereinen angewendet, die die Halle regelmäßig und gleichbleibend das ganze Jahr über benutzen.

I. **Bizetsporthalle**1. **Übungsbetrieb**

a) je Hallendrittel pro Stunde	11,- DM
b) 3/3 Halle und Gymnastikraum pro Stunde	40,- DM
c) Gymnastikraum in der Bizetsporthalle und J.-G.-Fischer-Schule pro Stunde	9,- DM
d) Jahrespauschale je Hallendrittel/Stunde	460,- DM
e) Jahrespauschale Gymnastikraum je Stunde	380,- DM

Abrechnung nach festgesetzten Prozentsätzen

a) örtl. Vereine für Jugendabteilungen	0 %
b) örtl., sporttreibende und diesen gleichgestellte Vereine für aktive Abteilungen (gleichgestellt sind: CVJM/Kolping/ejw)	25 %
c) alle übrigen örtlichen Vereine	50 %
d) auswärtige Benutzer	100 %

zu Abrechnung nach Prozentsätzen: Freizeitgruppen innerhalb sporttreibender Vereine (wie Skigymnastik, Sport nach Krebs, TTG-Jedermänner) bezahlen auch 50 %

2. **Veranstaltungen**

a) Veranstaltungen örtl. Vereine	
aa) Jugendliche ohne Eintritt	0 %
bb) Jugendliche mit Eintritt	50 % (16,50 DM)
cc) Aktive ohne Eintritt	75 % (24,75 DM)
dd) Aktive mit Eintritt	125 % (41,25 DM)

- | | |
|--|------------------|
| b) Sportveranstaltungen ausw. Vereine
bis 2 Stunden (Grundmiete) | 150,- DM |
| je weitere angefangene Stunde | 150 % (49,50 DM) |
| c) Sportveranstaltungen besonderer Art
(wenn örtl. Vereine Ausrichter von Turnieren oder
Meisterschaften sind) | |
| aa) Aktive ohne Eintritt | 50 % (16,50 DM) |
| bb) Aktive mit Eintritt | 100 % (33,-- DM) |
| d) Veranstaltungen kultureller Art (keine Duschenbenutzung) | |
| aa) ohne Eintritt | 50 % (16,50 DM) |
| bb) mit Eintritt | 100 % (33,-- DM) |

II. **Gymnastiksaal J.-G.-Fischer-Grundschule**

Kostenfestsetzung wie bei Bizetsporthalle Gymnastiksaal
für Vereinsbelegungen

Folgende Gruppen belegen den Gymnastiksaal gebührenfrei:

Treffpunkt für Ältere/DRK Seniorengruppe,
Leitung Frau Waltraud Lutz, 73114 Schlatt, In den Wintergärten 2/1,
Tel. 07161/813599

Stadtseniorenrat

Landrauen (Gegenleistung ist die Pflege des Bauerngartens)

VHS

Kolping-Musikschule

Kindergärten

III. Hartsportplatz

1. Übungsbetrieb

- | | |
|---|---------|
| a) Jugendabteilungen örtlicher Vereine | frei |
| b) aktive Abteilungen örtlicher Vereine | 3,00 DM |

2. Veranstaltungen

- | | |
|---|----------|
| a) Jugendabteilungen örtlicher Vereine | frei |
| b) aktive Abteilungen örtlicher Vereine | |
| aa) bis 6 Stunden | 30,00 DM |
| bb) jede weitere Stunde | 5,00 DM |
| cc) Mitbenützung von Duschräumen je | 10,00 DM |

IV. Sportplätze an der Lauter und Sanitäranlage im Clubheim des VfR Süßen

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.01.1995 wurde der nachstehende Berechnungsvorschlag beschlossen:

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für die Umkleide und die Duschen (**Sanitärbenutzungsentgelt**) und dem Entgelt für den Sportplatz (**Sportplatzbenutzungsentgelt**).

1. Sanitärbenutzungsentgelt

Die Kosten für den Sanitärbereich werden über Verrechnungseinheiten (VE) auf die jeweiligen Nutzer umgelegt.

Für die VE gilt folgender Ermittlungsschlüssel:

- Jugendliche bis einschließlich C-Jugend:
0,5 VE je Belegung (bis max. 2 Stunden)
jede weitere angefangene Stunde: 0,5 VE
- Jugendliche ab der B-Jugend und aktive-Mannschaften:
1 VE je Trainingsbelegung (bis max. 2 Stunden) und
2 VE bei Spielbegegnungen (bis max. 2 Stunden)
jede weitere angefangene Stunde: 1 VE

2. Sportplatzbenutzungsentgelt

- a) Trainingsbetrieb:
25,00 DM je Belegung (bis max. 2 Stunden)
jede weitere angefangene Stunde: 25,00 DM

- b) Spielbegegnung:
60,00 DM je Belegung (bis max. 2 Stunden)
jede weitere angefangene Stunde: 25,00 DM

Für das Sanitär- **und** das Sportplatzbenutzungsentgelt gelten außerdem folgende Regelungen:

- ▶ **Jugendmannschaften örtlicher Vereine sind kostenfrei;**
- ▶ **aktive Mannschaften örtlicher Vereine zahlen 25% der errechneten Kosten;**
- ▶ **alle anderen Mannschaften und Nutzer zahlen 100% der errechneten Kosten.**

Diese neue Gebührenregelung gilt seit dem 01.03.1994 mit dem Beginn der Nutzung der neuen Sanitäranlage.